

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Kersten Naumann, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Gregor Gysi und
der Fraktion der PDS**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

A. Problem

Zehn Jahre nach der Deutschen Einheit sind die Konflikte im Umgang mit dem in staatlichen Besitz befindlichen Bodenreformland in den neuen Bundesländern nicht gelöst. Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht führen immer wieder zu Unsicherheiten über die zukünftigen Nutzungsrechte für die gegenwärtig von den Agrarunternehmen in den neuen Bundesländern gepachteten Flächen. Auch die Entscheidung der EU-Kommission zur Privatisierung des Bodenreformlandes und die daraus von der Bundesregierung abgeleiteten Vorstellungen haben zu einer weiteren Zuspitzung kontroverser Positionen geführt. All das behindert den Aufbau Ost und das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands. Die von der Bundesregierung beabsichtigten Regelungen zur Bodenprivatisierung berücksichtigen nicht die Tendenz, die auch in den alten Bundesländern zu beobachten ist, dass die Landwirtschaft sich immer stärker zu einer Pachtlandwirtschaft entwickelt.

B. Lösung

Durch Änderungen im geltenden Treuhandgesetz werden Regelungen geschaffen, die genauer dem Anliegen von Beschlüssen der Volkskammer der DDR von 1990 entsprechen und die den Weg frei machen, um zukünftige Entwicklungen im Agrarbereich zu erleichtern. Dazu ist vor allem eine Präzisierung des Treuhandauftrages über die Privatisierung des volkseigenen Vermögens notwendig. Über den Verkauf hinaus wird auch die privatwirtschaftliche Nutzung des volkseigenen Vermögens durch Verpachtung und Bestellung von Erbbaurechten als gleichberechtigter Weg für eine effiziente Bodennutzung angesehen, als bisher im Treuhandgesetz zugelassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Änderung des Treuhandgesetzes ergibt sich die Möglichkeit, Einnahmen für den Staatshaushalt zu erzielen, die über den Einnahmen aus dem Verkauf der Treuhandflächen liegen. In den vergangenen sieben Jahren sind dem Bund etwa 2,4 Mrd. DM Überschüsse aus der Privatisierungstätigkeit der BVVG zugeflossen. Gegenwärtig betragen die Pachteinahmen etwa 175 Mio. DM im Jahr. Sie gehen durch weitere Verkäufe zurück.

Bisher wurden durch den Verkauf von Acker- und Grünland 3 460 DM je ha Erlöst. Dieser Preis würde bei einem weiteren Verkauf trotz Reduzierung des Preisnachlasses sinken, da die noch zu privatisierenden Flächen in ihrer Mehrheit in benachteiligten Gebieten liegen. Der Gesamterlös aus der Privatisierung von etwa 1 Million ha verpachteter Fläche könnte etwa in der Größenordnung von 3 bis 4 Mrd. DM liegen, von denen noch die Privatisierungskosten abzuziehen wären. Der Zeitraum der Realisierung dieser Erlöse muss auf mindestens 10 Jahre angesetzt werden, da die Alteigentümer auch zukünftig versuchen werden, den Privatisierungsprozess zu behindern.

Ausgehend von jährlichen Pachteinahmen von etwa 175 DM je ha und einem Bodenverkaufspreis von 3 000 DM ergibt sich, dass der Verkaufserlös durch Verpachtung in 17 Jahren realisiert werden kann. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für einen Verkauf der Flächen sind die Beträge, die dem Bund jährlich durch den Verkauf zufließen nur unwesentlich höher als die Einnahmen aus der Verpachtung. Durch den Verzicht auf den Verkauf hätte der Bund aber spätestens nach 17 Jahren eine jährliche Einnahme von etwa 200 Mio. DM, wenn unterstellt wird, dass die Pachtpreise mit steigender Effizienz der Produktion erhöht werden. Dieser Betrag würde ihm bei einem Verkauf der Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Treuhandgesetzes

Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR Teil I S. 300, in Verbindung mit dem Artikel 25 des Einigungsvertrages, geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen zur Förderung von Investitionen vom 22. März

1991 (BGBl. I S. 766) und des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhand vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das volkseigene Vermögen ist durch Verpachtung, die Bestellung von Erbbaurechten oder durch Verkauf einer privatwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.“

2. In Artikel 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Reorganisation der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der Gewässer erfolgt vorrangig durch die Verpachtung oder die Ausreichung von Erbbaurechten.“

Berlin, den 20. September 1999

Kersten Naumann
Dr. Evelyn Kenzler
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Verkauf der landwirtschaftlichen Treuhandflächen ist seit der Herstellung der Deutschen Einheit Gegenstand erbitterter gesellschaftlicher, parlamentarischer und juristischer Auseinandersetzungen, die bis vor die EU-Kommission getragen wurden. Sie haben das gesellschaftliche und politische Klima in der Bundesrepublik Deutschland vergiftet und drohen auf lange Zeit ein fort-dauernder Streitpunkt zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu bleiben. Das wird nicht zuletzt wieder an den Diskussionen über die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des EALG und der Flächen-erwerbsordnung sichtbar. Besonders kompliziert wird die Situation durch die Verknüpfung des Flächenverkaufs mit der Entschädigung der Alteigentümerinnen und Alteigentümer. Diese Verknüpfung muss unbedingt aufgehoben werden, um die Entscheidung über die zukünftige Bodennutzung nicht durch das Entschädigungsproblem zu erschweren.

Die beim Bodenverkauf entstandenen Schwierigkeiten haben die Entwicklung der Agrarbetriebe in Ostdeutschland belastet und gehemmt. Die vorgesehenen Regelungen zum Kauf der bisher durch die Betriebe gepachteten Flächen würde in vielen Fällen ihre Finanzkraft überfordern und Investitionen in anderen, für die Effizienz der Betriebe entscheidenden Bereichen verhindern. Die bisherige Bodenpacht bot in den meisten Fällen für die Agrarunternehmen eine gute Grundlage für eine zukunftsorientierte, wirtschaftliche Tätigkeit. Deshalb stellt die mit dem vorliegenden Gesetz angestrebte Lösung einen Ausweg aus einem verhärteten und sich fortsetzenden Konflikt dar.

Das Treuhandgesetz und die dazu von der Volkskammer beschlossenen Anschlussgesetze und Verordnungen sind Bestandteil des Einigungsvertrages. Bei der Umsetzung dieser Gesetze nach der Herstellung der Deutschen Einheit wurden Wege beschritten, die nicht in jedem Falle den Intentionen bei der Beschlussfassung der Volkskammer entsprachen. Sie verursachen einige der gegenwärtigen Konflikte. Die vorgeschlagenen Änderungen des Treuhandgesetzes sollen dazu beitragen, den tatsächlichen Willen der Volkskammer präziser zum Ausdruck zu bringen.

B. Einzelbegründung

1. Schon im § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes wird auf die ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Dieser Aspekt wird vom „Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger“ vom 22. Juli

1990 aufgegriffen und präzisiert. In § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes heißt es: „Grundstücke können durch die Treuhand an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger verpachtet oder verkauft oder anderweitig verwertet werden.“

2. Es kann davon ausgegangen werden, dass es der Volkskammer im Kern um die privatwirtschaftliche Nutzung des volkseigenen Bodens ging. Nach dem Gesetzestext ist diese möglich, indem er „verpachtet oder verkauft oder anderweitig verwertet“ wird. Die Verpachtung wird beim Boden dem Gesetzestext entsprechend als eine spezifische Form des Privatisierungsprozesses betrachtet. Dieser Gedanke wird ausdrücklich im § 1 Abs. 1 des vorstehend genannten Gesetzes formuliert: „Dieses Gesetz regelt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes den Verkauf, die Verpachtung und anderweitige Verwertung (nachfolgend Verwertung genannt) von volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundstücken), die sich im Besitz von Genossenschaften und Einzelpersonen befinden. Den Genossenschaften gleichgestellt sind die durch sie gegründeten Unternehmen.“ Von einer zwingenden Vorschrift zum Verkauf der volkseigenen Flächen kann also keine Rede sein.
3. Für die rationelle Bodennutzung und die Effizienz von Agrarbetrieben ist das Privateigentum am Boden keine unverzichtbare Voraussetzung. Weltweit wirtschaften Agrarbetriebe auf Pachtflächen bzw. nutzen den Boden auf der Grundlage pachtähnlicher Verhältnisse. In den vergangenen Jahren hat sich der Anteil der Pachtflächen in der westdeutschen Landwirtschaft ständig erhöht und hat inzwischen die 50 %-Marke überschritten. Er wird in den kommenden Jahren weiter steigen. Trotz dieser Tatsache gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Forderungen, dass die Verpächter ihren Boden zu Sonderkonditionen an die Pächter verkaufen sollen.
4. In der Bundesrepublik Deutschland ist es eine Selbstverständlichkeit, dass ein Teil des Waldes sich im Eigentum des Staates und von Körperschaften befindet. Das erleichtert es der Gesellschaft, landeskulturelle Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes gezielt durchzuführen. Um diese Ziele auch in Ostdeutschland zu realisieren, ist ein Anteil des Staats- und Körperschaftswaldes wie in Baden-Württemberg oder Hessen erstrebenswert. Voraussetzung dafür wäre aber, dass die Waldflächen, die die Treuhand aus dem Bodenreformfonds verwaltet, nicht verkauft werden.
5. Mit dem Verkauf der Bodenreformflächen fließen dem Staat einmalig Einnahmen zu, die entsprechend den politischen Intentionen der jeweiligen Regierung verausgabt werden. Zukünftige Generationen haben darauf keinen Einfluss. Mit dem Verkauf der Boden-

reformflächen werden Tatsachen geschaffen, die schwer zu korrigieren sind. Die aktuellen finanzpolitischen Probleme lassen sich auch durch die Verwendung der Pachteinahmen, allerdings nur über einen längeren Zeitraum lösen. Mit der Verpachtung stehen aber auch zukünftigen Generationen stabil fließende Einnahmequellen zur Verfügung. Zugleich sind sie nicht dem politischen Druck ausgesetzt, der durch das private Bodeneigentum möglich ist.

Die Gesamtinteressen der Gesellschaft, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und einer nachhaltigen Wirtschaftsweise erfordern, die Nutzung des Bodens und

die Ausgestaltung des Eigentums am Boden in einer spezifischen Weise zu regeln, die sich von der anderer Wirtschaftsgüter unterscheidet. Neben den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, dem Bodenschutzgesetz, dem Baugesetz und in anderen Gesetzen und Verordnungen ist das staatliche und Körperschaftseigentum an Grund und Boden ein wichtiges Instrument einer gestaltenden Bodenpolitik. Der Verkauf staatlicher Bodenflächen sollte deshalb die Ausnahme, die Verpachtung oder die Bestellung von Erbbaurechten die Regel sein. Die Pachtverträge oder Erbbaurechte sollten zu einem differenzierten Instrument gesellschaftlich orientierter Politik werden.

